

## Textgegenüberstellung

Geltender Text  
Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (2) ...

## Anhang 1

SN	S p	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweis und Anmerkungen
...					
17201	03		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	zB mit schwermetallfreiem Leinöl behandelt
...					
17202	03		Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	
...					

Vorgeschlagener Text  
Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Anhang 1 und Anhang 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft.

## Anhang 1

SN	S p	g/ gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweis und Anmerkungen
...					
17201	03		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	zB mit schwermetallfreiem Leinöl behandelt
17201	04		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	Altholzstofflich	Aus der Quellsortierung (z. B. bei Abfallsammelzentren) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Spezifizierung kann auch Gemische aller drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

					<i>Recycling geeignet sind</i>
...					
17202	03		Bau- und Abbruch- holz	(aus) behan- deltes(m) Holz, schad- stofffrei	
<i>17202</i>	<i>04</i>		<i>Bau- und Abbruch- holz</i>	<i>Altholz stofflich</i>	<i>Aus der Quellen- sortierung (z. B. bei Abfallsam- melzentren oder Baustellen) oder aus einer nach- folgenden dem Stand der Tech- nik entsprechen- den Sortierung stammende Holz- abfälle, die für das Recycling geeignet sind. Diese Gemische können auch alle drei Spezi- fifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling ge- eignet sind.</i>
...					

## Anhang 2

## Anhang 2

## 1.1 Grenzwerte für Recyclingholz

Parameter	Grenzwerte [mg/kg TM]	
	Median	80-er Perzentil
As	1,2	1,8

## 1.1 Grenzwerte für Recyclingholz

Parameter	Grenzwerte [mg/kg TM]	
	Median	80-er Perzentil
As	1,2	1,8

**Geltender Text**

Pb	10 <sup>1)</sup>	15 <sup>1)</sup>
Cd	0,8	1,2
Cr	10	15
Hg	0,05	0,075
Zn	140	210
Cl	250 <sup>1)</sup>	300 <sup>1)</sup>
F	15	20
<b>Summe PAK (EPA)</b>	<b>2<sup>1)</sup></b>	<b>3<sup>1)</sup></b>
<sup>1)</sup> Die Grenzwerte für Pb, Cl und Summe PAK (EPA) sind unter Berücksichtigung der Revisionsklausel gemäß Kapitel 2.10 ab 1. September 2020 einzuhalten.		

**1.2 Einhaltung von Grenzwerten**

...

**2.6 Bestimmungsverfahren**

Folgende Bestimmungsverfahren müssen angewendet werden:

a) bis d) ...

Zur Erhebung der Aufschluss- und Analysenqualität müssen bevorzugt zertifizierte Referenzmaterialien verwendet werden. Alternativ können geeignete eigene Kontrollproben verwendet werden, deren Zusammensetzung nach geeigneten Verfahren ermittelt wurden.

Die Nachweis- und Bestimmungsgrenzen müssen gemäß DIN 32645 „Chemische Analytik – Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze unter Wiederholbedingungen – Begriffe, Verfahren, Auswertung“ ermittelt werden. Kommt ein Untersuchungsergebnis unter der Bestimmungsgrenze zu liegen, so muss für die Berechnung der Beurteilungswerte der Wert der halben Bestimmungsgrenze verwendet werden. Kommt ein Untersuchungsergebnis unter der Nachweisgrenze zu liegen, so muss für die Berechnung der Beurteilungswerte

**Vorgeschlagener Text**

Pb	15	23
Cd	0,8	1,2
Cr	10	15
Hg	0,05	0,075
Zn	140	210
Cl	250	300
F	15	20

**1.2 Einhaltung von Grenzwerten**

...

Vor einer Berechnung der Beurteilungswerte für den Parameter Chlor können die wasserlöslichen Chloranteile berücksichtigt werden. Dabei werden die wasserlöslichen Chloranteile gemäß Kapitel 2.6 lit. e bestimmt und von den Ergebnissen der Bestimmung von Chlor gemäß ÖNORM EN 15408 abgezogen. Alternativ dazu können auch die Ergebnisse der Bestimmung von Chlor gemäß ÖNORM EN 15408 mit dem Faktor 0,7 multipliziert werden.

**2.6 Bestimmungsverfahren**

Folgende Bestimmungsverfahren müssen angewendet werden:

a) bis d) ...

e) Zur Bestimmung der wasserlöslichen Chlorverbindungen werden mindestens 50 g der Prüfprobe (lufttrockene Probe < 1 mm) im Verhältnis von 10 l/kg Trockenmasse mit dem Elutionsmittel Reinstwasser in einem vorgereinigten Glasgefäß gemischt. Dieses Gemisch ist anschließend mittels Ultraschallbad (> 20.000 Hz) bei Raumtemperatur für 20 Minuten zu behandeln. Nach dem Absetzen des Feststoffes werden aus der erhaltenen Elutionslösung 10 ml mit einer Spritze entnommen und über einen 0,45 µm Membranfilteraufsatz filtriert. In der so erhaltenen Lösung werden mittels Ionenchromatographie die wasserlöslichen Chlorverbindungen bestimmt.

**Geltender Text**

der Wert Null verwendet werden.

Messergebnisse sind auf zwei signifikante Stellen zu runden. Beim Vergleich mit den Grenzwerten darf nicht nochmals gerundet werden.

**Vorgeschlagener Text**

Zur Erhebung der Aufschluss- und Analysenqualität müssen bevorzugt zertifizierte Referenzmaterialien verwendet werden. Alternativ können geeignete eigene Kontrollproben verwendet werden, deren Zusammensetzung nach geeigneten Verfahren ermittelt wurden.

Die Nachweis- und Bestimmungsgrenzen müssen gemäß DIN 32645 „Chemische Analytik – Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze unter Wiederholbedingungen – Begriffe, Verfahren, Auswertung“ ermittelt werden. Kommt ein Untersuchungsergebnis unter der Bestimmungsgrenze zu liegen, so muss für die Berechnung der Beurteilungswerte der Wert der halben Bestimmungsgrenze verwendet werden. Kommt ein Untersuchungsergebnis unter der Nachweisgrenze zu liegen, so muss für die Berechnung der Beurteilungswerte der Wert Null verwendet werden.

Messergebnisse sind auf zwei signifikante Stellen zu runden. Beim Vergleich mit den Grenzwerten darf nicht nochmals gerundet werden

**2.10 Revisionsklausel**

*Zum Zweck der Revision haben Inhaber von Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 1. September 2019 alle Beurteilungsnachweise für Recyclingholz zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überprüft auf Grundlage der Beurteilungsnachweise die Grenzwerte für Pb, Cl und Summe PAK (EPA) gemäß Kapitel 1.1. Auf Basis der Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Quellensortierung, Aufbereitung von Altholz und des Recyclingholzanteiles wird eine allfällig notwendige Anpassung der Grenzwerte Pb, Cl und Summe PAK (EPA) sowie des Recyclinggebotes gemäß § 4 Abs. 1 geprüft und bei Bedarf umgesetzt.*

---

*1 Rechenformel für die Ermittlung des Recyclingfaktors: Recyclingfaktor =  
4 – 3 x Recyclingholzanteil [kg/kg]*